



Erklärung zur Unternehmensführung inklusive Entsprechenserklärung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH (GWG) zum Public Corporate Governance Kodex des Rhein-Sieg-Kreises für das Jahr 2025:

Einleitung

Die GWG ist ein Unternehmen im Eigentum der Gesellschafter Kreisholding Rhein-Sieg, der Städte Sankt Augustin, Hennef, Lohmar, Rheinbach, Niederkassel, Königswinter, Bad Honnef sowie der Gemeinden Windeck, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Much, Eitorf. Gegenstand des Unternehmens ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung.

Für die GWG ist eine gute und nachhaltige Unternehmensführung (Corporate Governance) von besonderer Bedeutung. Sie bildet eine zentrale Grundlage für eine gewissenhafte und wertorientierte Unternehmensführung, die effiziente Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Gesellschaftervertretung sowie Transparenz in der Berichterstattung und ein angemessenes Risikomanagement.

Die Geschäftsführung und die Gesellschafter haben sich im Geschäftsjahr 2025 mit dem am 31.03.2022 vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises verabschiedeten Public Corporate Governance-Kodex und den damit verbundenen Anforderungen befasst.

Die Veröffentlichung der Erklärung zur Unternehmensführung inklusive der Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des PCGK RSK erfolgte im Jahr 2025 für das Berichtsjahr 2024 nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung und wird im Internet dauerhaft unter www.gwg-rhein-sieg.de zugänglich sein.



Entsprechenserklärung

Die Entsprechenserklärung gemäß Ziffer 2.2 Ziffer 1 Satz 2 PCGK RSK lautet wie folgt:

Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der GWG erklären hiermit gemeinsam, dass dem Public Corporate Governance-Kodex des Rhein-Sieg-Kreises in der von der Gesellschafterversammlung der GWG am 10.11.2022 verabschiedeten Fassung im Geschäftsjahr 2025 mit den nachfolgend aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde.

Nr. 4.4, Pkt. 2:

Keine Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse des Aufsichtsrates

In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Stand: 14.12.2021) ist die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Vergabe von Bauaufträgen für gesellschaftseigene Neubauten sowie des Erwerbs von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 500 T€ auf den Bauausschuss übertragen worden. Mit der Änderung der Geschäftsordnung vom 11.09.2024 wurde dies dahingehend aktualisiert, dass die Entscheidungskompetenz, bezogen auf Beschlussfassungen rund um Bau- und Projektangelegenheiten, zukünftig ganzheitlich dem Aufsichtsrat übertragen werden und der Bauausschuss niedergelegt wird.

Geschäftsführung und Aufsichtsorgan

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in regelmäßigen Kontakt. Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Bei der GWG finden jährlich mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsrats statt. Hier wird unter anderem über den Verlauf der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie grundlegende Fragen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage und über das Risikomanagement durch die Geschäftsführung unterrichtet.

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und deren gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Dies hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Beschlüsse und Weisungen des Aufsichtsrates und der gebildeten Ausschüsse sowie der Geschäftsanweisung zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes, einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr und eine fünfjährige Finanzplanung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und hierüber der Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt gemäß Gesellschaftsvertrag nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung u.a. die Beschlussfassung über die Grundsätze der Bautätigkeit, den Erwerb sowie die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken.



Ein auf die Betriebsgröße abgestimmtes Compliance Management System wurde 2016 eingerichtet, welches einen Ehrenkodex für Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung beinhaltet. Der Ehrenrat besteht aus Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Eine Rechtsanwaltskanzlei ist mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Ombudsmannes beauftragt worden.

Die Geschäftsführenden sind Herr Kemmann und Frau Rosenstock.

In den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans werden die beiden Positionen der technischen und der kaufmännischen Abteilungsleitung durch einen Prokuristen und eine Prokuristin besetzt. Die Bereichsleitungen sind mit zwei Frauen und zwei Männern besetzt. Ziel ist weiterhin, dass sich der Anteil von Frauen und Männern in den Führungsebenen an der Zusammensetzung unter den Beschäftigten (mind. Frauen 40%/Männer 60%) orientiert.

Dem Aufsichtsrat und dem Ehrenrat gehörten zum 31.12.2025 die nachstehend aufgeführten Mitglieder an:

Name ordentliches Mitglied/ Vorsitz	Name Stellvertretung	Mitglied Ehrenrat	ab/bis (nur bei unterjährigem Wechsel)
Landrat Sebastian Schuster, Vorsitz	Ute Krupp	X	
Ute Krupp	./.		
Gisela Becker	./.		
Dirk Beutel	./.		
Alexandra Gauß	./.	X	
Dano Himmelrath	./.	X	
Otto Neuhoff	./.		
Daniela Ratajczak	./.		
Helge Riedel	./.		
Heinz Reuter	./.		
Jasmin Sowa-Holderbaum	./.		
Nils Suchetzki	./.	X	
Claudia Wieja	./.		bis 13.11.2025
Tim Salgert	./.		ab 13.11.2025

Insgesamt waren 5 der 13 Mitglieder des Aufsichtsrates zum Stichtag 31.12.2025 weiblich.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates besteht somit zu 38% aus Frauen und zu 62% aus Männern. Der Empfehlung gemäß Nr. 4.2, Pkt. 2 des PCGK, dass sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30% aus Frauen und 30% aus Männern zusammensetzen soll, wird damit entsprochen.

Sankt Augustin, 31. Dezember 2025

Die Geschäftsführung

gez. Kemmann

gez. Rosenstock